

1. Urlaubsarten

Es wird zwischen **ordentlichen** und **ausserordentlichen** Urlauben sowie **Urlauben für Schnupperlehren** unterschieden.

1.1 Ordentliche Urlaube

Jede Schülerin, jeder Schüler kann mit schriftlicher Begründung pro Schuljahr vier Halbtage als ordentliche Urlaube beziehen. Ausgenommen an offiziellen Schulanlässen. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

Ordentliche Urlaube (maximal 1 Tag am Stück) werden von den Klassenlehrpersonen bewilligt, diese führen eine entsprechende Kontrolle.

1.2 Schnuppertage und Schnupperlehren

Gemäss schweizerischem Arbeitsgesetz dürfen während der Sekundarschulzeit Schülerinnen und Schüler für Schnupperlehren ausserhalb der Ferienzeit zwei Schulwochen beanspruchen.

Zuständig für die Bewilligung der Schnuppertage bzw. Schnupperlehren sind:

- 1 - 4 Tage: die Klassenlehrperson
- mehr als 4 Tage: die Schulleitung

Das jeweilige Formular mit den entsprechenden Weisungen kann auf der Homepage heruntergeladen werden.

1.3 Ausserordentliche Urlaube

Als ausserordentliche Urlaube gelten diejenigen, welche zusätzlich zu den ordentlichen Urlauben verlangt werden. Für ausserordentliche Urlaube

gilt § 35 der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, Absatz 2:

Für die Bewilligung von Urlauben sind zuständig:

- a. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen
- b. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

Ausserordentliche Urlaube werden in Ausnahmefällen bewilligt für

- 1** private Anlässe im Rahmen der Familie (Feste, Reisen, ...), wenn der Urlaub
 - den Charakter des Einmaligen hat,
 - nicht in die Ferienzeit verlegt oder im Rahmen der ordentlichen Urlaube bewilligt werden kann,
 - der Bildung dient oder einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet,
 - dem Besuch naher Verwandter im Ausland dient.
- 2** Reisen mit Vergnügungscharakter sowie den ordentlichen Urlaub übersteigende Ferienverlängerungen gelten nicht als Gründe für ausserordentliche Urlaube.
- 3** Anlässe von Vereinen, Organisationen und Gemeinden für Kultur- oder Sportanlässe werden bewilligt, wenn der Urlaub
 - den Charakter des Einmaligen hat (Auftritte, Wettkämpfe, ...),
 - der Förderung von Talenten dient.
- 4** Trainingslager und Vereinsausflüge gelten nicht als Gründe für ausserordentliche Urlaube.

URLAUBSGESUCHE

2. Urlaubsgesuche

Sämtliche Urlaube sind bewilligungspflichtig.

Einzelgesuche der Eltern, Vereine, Organisationen, Gemeinden sind schriftlich mit speziellem Formular bei der bewilligenden Instanz (Klassenlehrperson, Schulleitung oder Schulrat) einzureichen. Den Gesuchen sind Bestätigungen beizulegen.

Gesuche von Vereinen, Organisationen, Gemeinden, welche mehrere SchülerInnen der Sekundarschule betreffen, sind als Kollektivgesuch bei der Schulleitung einzureichen.

Gesuche für ordentliche Urlaube und Schnupperlehren sind **eine** Schulwoche, für ausserordentliche Urlaube **vier** Schulwochen im Voraus einzureichen.

3. Bewilligungen/Information der Lehrpersonen

Unklare Angaben über die Urlaubsgründe sind durch die Bewilligungsinstanz bei den Eltern zu klären.

Die Bewilligung der Urlaube erfolgt auf dem Einreichungsformular. Die beurlaubte Schülerin, der beurlaubte Schüler legt das Formular nach der Bewilligung, aber vor Antritt des Urlaubs allen Lehrpersonen, deren Lektionen vom Urlaub betroffen sind, zur Unterschrift vor.

VORGEHEN BEI ANLIEGEN UND FRAGEN

Problemstellung	Ansprechpartner/innen
Die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern brauchen Unterstützung bei der Lösung eines Problems mit der Schule (z.B. Probleme mit Mitschülerinnen, Urlaubsbewilligung, Probleme mit einer Lehrperson, etc.).	Bitte wenden Sie sich immer zuerst an die betreffende Lehrperson oder Klassenlehrperson Ihres Kindes, danach an die Schulleitung der Sekundarschule.
Sie haben mit der Lehrperson und mit der Schulleitung gesprochen und konnten sich aus irgend welchen Gründen nicht einigen. Die Schulleitung verweist Sie an die nächsthöhere Instanz.	In diesem Fall wenden Sie sich an den Sekundarschulrat der Sekundarschule (siehe Mitgliederliste des Sekundarschulrates).
Der Schulrat der Sekundarschule kann Ihnen nicht weiterhelfen oder Sie sind mit dem Entscheid des Schulrates nicht einverstanden.	In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion (BKSD).